

12.01.2016

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Personalrat Hauptschule wünscht allen Kolleginnen und Kollegen alles Gute und vor allem Gesundheit für das neue Jahr 2016!

Neuregelung der Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung

In das Beamtenverhältnis auf Probe darf jetzt eingestellt werden, wer das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Diese Höchstaltersgrenze erhöht sich um Zeiten (Hinausschiebung),

- der Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes ,
- der tatsächlichen Betreuung eines minderjährigen Kindes,
- der tatsächlichen Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Pflegestufe)

Die Höchstaltersgrenze bei Kinderbetreuung oder Pflege erhöht sich um jeweils bis zu drei Jahren, bei mehreren Kindern oder Angehörigen um insgesamt bis zu sechs Jahren, sofern über einen dementsprechenden Zeitraum keine berufliche Tätigkeit im Umfang von in der Regel mehr als zwei Drittel der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wurde. Eine Prüfung ob diese Zeiten tatsächlich der Grund für eine verspätete Einstellung waren („Kausalitätsprüfung“) entfällt.

Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung von Schwerbehinderten

Schwerbehinderte dürfen in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bei Zusammentreffen von Schwerbehinderung und Hinausschiebung ist von Amts wegen zu prüfen, welcher Sachverhalt das günstigere Ergebnis erbringt.

Antrag erforderlich, damit Neuregelung greift.

Wer aufgrund der alten Regelungen nicht verbeamtet wurde, aber jetzt die Voraussetzungen erfüllt, sollte einen Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis stellen. Das könnte vor allem bei langjähriger Kinderbetreuung, die bisher nicht angerechnet wurde, interessant sein.

Lassen Sie sich vom Personalrat beraten, ob eine Antragstellung sinnvoll ist!

Mit kollegialen Grüßen



Edgar Köllner, Vorsitzender